

Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und erweiterte Grundbildung HF Gesundheit sowie zur finanziellen Abgrenzung Grundbildung und Weiterbildung

vom 18. August 2020

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

zur Umsetzung der Bestimmungen der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 24. März 2015 (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen und der Weisungen des Bildungsdepartements zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und erweiterte Grundbildung HF Gesundheit vom 6. April 2020.

als Ausführungsbestimmungen:

I.

Art. 1 Arbeitsvertrag

¹ Lehrpersonen, die sowohl in der Grundbildung als auch der erweiterten Grundbildung (HF Gesundheit) unterrichten, erhalten pro Bereich einen Arbeitsvertrag mit fixen Beschäftigungsgraden.

Art. 2 Bandbreitenmodell

¹ Die Leiterin oder der Leiter des ABB kann für Rektorinnen und Rektoren und Leitungspersonen der Weiterbildung mit Anstellung gemäss Art. 21a der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren¹ (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) die Bandbreitenmodelle gemäss Art. 28 ff. Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) bewilligen.

Art. 3 Aufhebung der Pensenbeschränkung

¹ Die Pensenbeschränkung einer Lehrperson in der Laufbahn C oder D gemäss Anhang zur EVA-BS kann aufgehoben werden, wenn die erforderlichen fachlichen und berufspädagogischen Qualifikationen gemäss der kantonalen Richtlinie für die Anstellung von Berufsfachschulpersonen im Kanton St.Gallen vom 21. August 2019 nachgewiesen sind.

² In die Laufbahn F gemäss Anhang zur EVA-BS werden ab Schuljahr 2020/21 ausschliesslich befristet angestellte Stellvertretungen eingestuft werden.

Art. 4 Bezahlte Abwesenheiten

¹ Bezahlte Abwesenheiten wegen Mutterschaftsurlaub, Intensivweiterbildung, Militär, Zivildienst, Krankheit oder Unfall von mehr als 4 Wochen werden im Lehrauftrag erfasst. Die Berechnung erfolgt mit dem entsprechenden Berechnungstool.

¹ sGS 231.31.

Art. 5 Eintritt im laufenden Semester

¹ Bei einem Eintritt einer Lehrperson im laufenden Semester entscheidet das BWZ, ob:

- a) Entweder die vereinbarten Lektionen ausbezahlt werden; der auszahlende Betrag pro Lektion entspricht dem Jahresgehalt geteilt durch die Anzahl der Jahreslektionen in der betreffenden Laufbahn; darin sind der Kernauftrag Unterricht und der erweiterte Auftrag enthalten; es erfolgt keine Erfassung des Arbeitsvertrages in der Pensenverwaltung der Schuladministrationssoftware Nesa.
- b) oder ein Lehrauftrag bis zum Austritt geführt wird; der ausbezahlte Lohn entspricht dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Anstellungsgrad und der Laufbahn der Lehrperson; das BWZ berechnet das Soll-Jahrespensum durch die Erfassung des Arbeitsvertrages in der Pensenverwaltung der Schuladministrationssoftware Nesa.

Art. 6 Entschädigung in besonderen Fällen

¹ Die Begleitung von DIK² Kursen, von Absolventen der Pädagogischen Hochschule und von SLL³ Wiederholern wird als besonderer Auftrag angerechnet.

² Der Umfang der Begleitung und die entsprechende Entschädigung werden vom BWZ festgelegt. Die Erfassung erfolgt unter der Rubrik «Besondere Aufträge, Mentorate» in Einzellektionen gemäss Laufbahn.

Art. 7 Entschädigung von externen Aufsichten und Experten

¹ Es gelten folgende Entschädigungsansätze:

- a) für externe Aufsichten Fr. 30.– pro Stunde;
- b) für externe Experten Fr. 80.– pro Stunde.

² Die Spesenentschädigung richtet sich nach Personalverordnung.⁴

³ Die geleisteten Einsätze werden nicht im Lehrauftragstool erfasst, sondern über die ergänzenden Zahlungen ausgewertet und im jährlichen Controlling erfasst.

Art. 8 Entschädigung für Mitarbeit in der paritätischen Aufnahmeprüfungskommission (PAPK)

¹ Die Teilnahme an Sitzungen wird mit einem Taggeld vom Amt für Mittelschulen (AMS) entschädigt.

Art. 9 Entschädigung Prüfungsleitungen

¹ Prüfungsleitungen werden aus dem Ressourcenpool für Schulorganisation, Schulführung, Schulentwicklung entschädigt.

Art. 10 Finanzielle Abgrenzung Grundbildung und Weiterbildung

¹ Der Grundbildung werden belastet:

- a) Das Gehalt der Rektorin oder des Rektors (Belastung mit 25 Wochenlektionen im Ressourcenpool für Schulführung, Schulorganisation und Schulentwicklung abzüglich des von ihr oder ihm erteilten Unterrichtspensums);
- b) Das Gehalt von Leitungspersonen der Weiterbildung für das im Anstellungsvertrag aufgeführte Unterrichtspensum in der Grundbildung;

² Didaktische Module für nebenberufliche Lehrpersonen aller Berufsprofile an Berufsfachschulen.

³ Systematische Lohnwirksame Leistungsbeurteilung.

⁴ Art. 120 ff. PersV.

- c) Das Gehalt von Leitungspersonen der Weiterbildung für die im Anstellungsvertrag aufgeführten besonderen Aufgaben im Bereich der Grundbildung.

² Der Weiterbildung werden belastet:

- a) Das Gehalt der Leitungspersonen Weiterbildung unter Vorbehalt von Abs. 1 dieser Bestimmung;
- b) Der auf die Weiterbildung entfallende Anteil am Gehalt des Rektors gemäss effektivem Aufwand.

Art. 11 Feiertage

¹ Für Lehrpersonen wird nur die Netto-Jahresarbeitszeit gemäss Art. 8 EVA-BS im Lehrauftrag erfasst. Feiertage sind in der Nettoarbeitszeit gemäss Art. 8 EVA-BS bereits berücksichtigt und führen demnach beim Saldo weder zu einem Minus noch zu einem Plus.

Art. 12 Ausfälle infolge Krankheit und Unfall

¹ Die Lohnzahlung für das ganze Schuljahr entspricht dem gemäss Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrad. Die Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit wird gemäss Beschäftigungsgrad ausgerichtet und führt daher weder zu einem Minus noch zu einem Plus beim Saldo.

Art. 13 Lehrauftrag und erweiterte Grundbildung

¹ Bei der Erfassung der Einsätze im Bereich der erweiterten Grundbildung werden:

- a) vor Beginn des Schuljahrs die Einsätze in den Bereichen Kernauftrag Unterricht bzw. Kernauftrag Support auf dem entsprechenden Lehrgang erfasst;
- b) nach geleistetem Einsatz die Einträge gemäss Vorgaben der Schule konkretisiert.

Art. 14 Ressourcen

¹ Für die Ressourcenpools zuhanden der Schulen gilt:

- a) Die Verwendung der Ressourcenpools gemäss Art. 9 bis 13 der Weisungen zum Berufsauftrag liegt abschliessend in der Kompetenz der Schule. Die Mittel aus den einzelnen Ressourcenpools sind zweckgebunden einzusetzen.
- b) Die Verwendung der Ressourcenpools gemäss Art. 10, 12 und 13 der Weisungen zum Berufsauftrag ist von der Verwaltung der jeweiligen Schule gemäss Vorgaben des ABB nachzuweisen.
- c) Die Verwendung des Ressourcenpools gemäss Art. 11 Weisungen zum Berufsauftrag ist mit dem Auswertungstool für Stütz- und Fördermassnahmen gemäss Vorgaben des ABB nachzuweisen.

² Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufnahmegesprächen bei Brückenangeboten, Mentoren, SLL-Verfahren, schulischen Aufnahmeverfahren und schulischen Schlussprüfungen gemäss Art. 15 bis 18 der Weisungen zum Berufsauftrag werden gemäss den Tarifen in den Weisungen zum Berufsauftrag entschädigt. Die Schulen erfassen in der Schuladministrationssoftware Nesa die effektiven Werte.

Art. 15 Spezialaufträge

¹ Spezialaufträge sind nicht Bestandteil des Lehrauftrags (kein erweiterter Auftrag, keine Altersentlastung) und werden in einem Zusatzvertrag als Spezialaufträge vereinbart.

² Der Zusatzvertrag für Spezialaufträge wird in einem separaten Dienstverhältnis mit manueller Anpassung des erweiterten Auftrags / der Altersentlastung erfasst und dem betreffenden Ressourcenpool der Schule belastet.

Art. 16 Treueprämie

¹ Die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub ist von allen BWZ in der Pensenverwaltung zu erfassen. Dafür besteht in der Schuladministrationssoftware Nesa im Lehrauftrag die Kategorie «Besondere Aufträge – Diverses».

² Die lohnwirksame Erfassung erfolgt im SAP-HR⁵.

Art. 17 Unbezahlter Urlaub

¹ Der unbezahlte Urlaub richtet sich nach einer separaten Weisung des ABB.

Art. 18 Unterrichtsverpflichtung

¹ Als Unterricht zählt Unterricht mit Lernenden im Bereich der Grundbildung sowie Lehrtätigkeit mit Absolventinnen und Absolventen der Kurse und Lehrgänge im Bereich der Weiterbildung.

² Die Minimalvorgaben für Rektorinnen und Rektoren gemäss Art. 23 Abs. 1 EVA-BS gelten auch bei Bezug von Altersentlastung.

³ Lehrpersonen mit Personalführungsaufgaben beantragen der vorgesetzten Stelle, ob sie die Altersentlastung im Bereich Führung oder im Bereich Unterricht beziehen wollen. Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt in jedem Fall 4 Wochenlektionen.

⁴ Die Minimalvorgaben müssen im Durchschnitt dreier Jahre erfüllt werden.

Art. 19 Finale Lehraufträge am Ende des Schuljahres oder bei Austritt

¹ Nach Bereitstellung in der Schuladministrationssoftware Nesa zu Beginn des Schuljahres stehen die Lehraufträge den Lehrpersonen zur Einsicht zur Verfügung. Am Ende des Schuljahres oder bei Austritt erstellt das BWZ die finalen Lehraufträge und kommuniziert dies den Lehrpersonen. Ohne Rückmeldung innert vier Wochen gelten die Lehraufträge als angenommen. Lehraufträge werden nicht visiert.

Art. 20 Zeitguthaben bei Austritt

¹ Besteht am Ende des Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson an einem BWZ ein Zeitguthaben, wird dieses gestützt auf Art. 48 Abs. 2 PersV ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt in sachgemässer Anwendung von Art. 57 PersV.

Art. 21 Zusatzvertrag

¹ Bei kurzfristig angeordneter Klassenbildung und/oder unplanbaren schulorganisatorischen Sonderfällen können im Einzelfall befristete Zusatzverträge abgeschlossen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass Grund- und Zusatzvertrag zusammen den Beschäftigungsgrad von 100% nicht übersteigen dürfen.

² Bei Sonderfällen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird ein separater Zusatzvertrag abgeschlossen und in der Schuladministrationssoftware Nesa wird ein separates Dienstverhältnis erfasst.

II.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

⁵ Verwaltungslösung SAP System, Modul «Human Resources» für die Personaladministration.

Der Erlass «Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen vom 3. Oktober 2019» wird aufgehoben.

III.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. September 2020 angewendet.

Amt für Berufsbildung



Brüno Müller
Amtsleiter